

1. Festschreibung der Unterstützung des Europa-Wahlkampfes

Der Europa-Wahlkampf ist eine Aufgabe des gesamten Landesverbands. Damit alle Kreisverbände unter vergleichbaren Voraussetzungen arbeiten können, soll der Landesvorstand künftig die Möglichkeit erhalten, einen an der Mitgliederzahl orientierten Unterstützungsbetrag der Kreisverbände festzulegen. Die Finanzordnung des Landesverbands Oldenburg wird dafür um einen neuen Paragraphen 4a ergänzt.

Dieses Vorgehen schafft Verbindlichkeit, sorgt für Klarheit bei der finanziellen Planung und hat sich in anderen Verbänden der CDU bewährt. Grundlage für die Festsetzung des Unterstützungsbetrag ist eine Bedarfsplanung, an der die Kreisverbände mit beteiligt werden.

Für den Europawahlkampf 2024 hätte der Landesvorstand einen Richtwert in Höhe von 2,50 € je Mitglied für sachgerecht gehalten. Dieser Betrag soll künftig als Mindestmaßstab für die Beratungen gelten. Die konkrete Richtwertshöhe wird jeweils nach der Kandidatenaufstellung auf Empfehlung von einer Wahlkampfkommission vom Landesvorstand beschlossen. Diese unterstützt die Bedarfsanalyse, Planung und Verteilung der Wahlkampfmittel sowie später bei der Umsetzung der Kampagne. Im Vorfeld wurde dieses Modell auf mehreren Terminen des Landesvorstands mit den Kreisverbänden diskutiert.

Finanziert werden aus der Unterstützungsbetrag insbesondere landesweit einheitliche Materialien wie Plakate und personalisierte Werbemittel (z. B. Flyer). Diese werden den Kreisverbänden zentral bereitgestellt. Werbeartikel für Wahlkampfstände (z. B. Kugelschreiber) beschaffen die Kreisverbände weiterhin eigenständig, z. B. über den CDU-Shop. Der Bedarf wird im Vorfeld erfragt, um günstige Konditionen durch Sammelbestellungen zu ermöglichen. Für darüberhinausgehenden Finanzierungsbedarf trägt der Verband, welcher die Kandidatin/den Kandidaten stellt, die Verantwortung.

2. Anpassung des Landesparteitags und des Landesparteiausschusses

Die bisherigen Strukturen unserer obersten Landesgremien stoßen zunehmend an organisatorische Grenzen. In den vergangenen zehn Jahren konnte bei Landesparteitagen häufig die satzungsgemäße Mindestanzahl an Delegierten nicht erreicht werden. Die aktuelle Größe der Gremien steht nicht mehr im Verhältnis zur Mitgliederzahl des Landesverbands.

Daher wird vorgeschlagen, die Größe von Landesparteitag und Landesparteiausschuss künftig dynamisch an die Mitgliederstärke des Landesverbands anzupassen. Konkret soll die Zahl der Delegierten zum Landesparteitag von derzeit über 300 auf etwa 200 reduziert werden. Grundlage ist ein Schlüssel von einem Delegierten je angefangene 50 Mitglieder pro Kreisverband. Die bisherige Sonderverteilung eines Teils der Delegierten nach Wahlergebnissen entfällt, da sie in mehreren Szenarien keine signifikante Wirkung auf die Zusammensetzung hatte und die Berechnung verkomplizierte.

Auch der Landesparteiausschuss LPA soll effizienter strukturiert werden. Künftig erhält jeder Kreisverband je 100 Mitglieder einen Delegierten. Der neue wird dann zwischen 80 – 100 Delegierte umfassen.

Mit Blick auf gestiegene Veranstaltungs- und Reisekosten wird zudem vorgeschlagen, den Landesparteitag künftig im zweijährigen Rhythmus einzuberufen – im Wechsel mit dem Landesparteiausschuss. Die Möglichkeit zur Einberufung eines Sonderparteitags bleibt davon unberührt und besteht wie bisher.

Kreisverband	Mitglieder zum 31.12.2023	Delegierte	Anz. Del neu	Änderung
Ammerland	750	24	15	-9
Cloppenburg	3.153	98	63	-35
Delmenhorst	221	8	4	-4
Friesland	481	17	10	-7
Oldenburg-Stadt	415	16	8	-8
Oldenburg-Land	609	22	12	-10
Vechta	2.727	86	55	-31
Wesermarsch	579	19	12	-7
Wilhelmshaven	289	10	6	-4
Gesamtsumme	9224	300	184	-116
Neuer Faktor (je angefangene Mitglieder)			Je 50 angefangene Mitglieder	
Größe mit LaVo & Sonderf. gemäß Satzung (25 Del)			209	

S2: Weitere Satzungsänderungen zum Landesparteitag am 14.06.2025

Diese Anpassungen gewährleisten die Funktionsfähigkeit unserer Gremien, stärken die Repräsentation entlang aktueller Mitgliederzahlen und sichern einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen.

3. Weitere Satzungsänderungen

Die meisten anderen Änderungen passen unsere Satzung an das Bundesstatut an. Ebenso wird der Digitalisierung in der Satzung Rechnung getragen.

Antrag auf Änderung der Satzung des-CDU Landesverbands Oldenburg

Satzung	Satzung Alt	Satzung Neu	Begründung
§3 Abs. 2 Erwerb der Mitgliedschaft	Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.	Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.	Anpassung an Bundesstatut
§3 Abs. 4 Erwerb der Mitgliedschaft	Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisverband.	Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.	Anpassung an Bundesstatut
§3 Abs. 8 (neu) Erwerb der Mitgliedschaft		Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.	Übernahme aus Bundesstatut

S2: Weitere Satzungsänderungen zum Landesparteitag am 14.06.2025

<p>§4 Abst. 3 (Neu) Rechte der Mitglieder</p>		<p>Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.</p>	<p>Übernahme aus Bundesstatut</p>
<p>§6 Abs.3 Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt wg. Zahlungsrückstand)</p>	<p>Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rück ständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Anpassung an Bundesstatut</p>

S2: Weitere Satzungsänderungen zum Landesparteitag am 14.06.2025

<p>§9 – Parteischädigendes Verhalten</p>	<p>Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zugleich einer anderen politischen Partei angehört, 2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt, 3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet, 4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät, 5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut. 	<p>Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört; 2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt; 3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt; 4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet; 5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z. B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt; 6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt; 7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen; 	<p>Anpassung an Bundesstatut</p>
--	--	--	----------------------------------

S2: Weitere Satzungsänderungen zum Landesparteitag am 14.06.2025

		<p>8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,</p> <p>9. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.</p>	
§15a – Digitalbeauftragter (neu)		Die Kreismitgliederversammlung oder der Kreisparteitag oder sonst der Kreisvorstand bestimmen den Digitalbeauftragten des Kreisverbandes.	Übernahme aus Bundesstatut
§16 – Abs. 1 Vereinigungen	<p>Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Oldenburg, hat folgende Vereinigungen:</p> <p>a) Junge Union Deutschlands (JU), Landesverband Oldenburg</p> <p>b) Frauen Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Oldenburg</p> <p>c) Sozialausschüsse der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA), Landesverband Oldenburg</p> <p>d) Kommunalpolitische Vereinigung der CDU/CSU Deutschlands (KPV), Landesverband Oldenburg</p> <p>e) Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU (MIT), Landesverband Oldenburg</p> <p>f) Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV), Landesverband Oldenburg</p> <p>g) Senioren-Union, Landesverband Oldenburg.</p>	<p>Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Oldenburg, hat folgende Vereinigungen:</p> <p>a) Junge Union Deutschlands (JU), Landesverband Oldenburg</p> <p>b). Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU), Landesverband Oldenburg</p> <p>c). Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA), Landesverband Oldenburg</p> <p>d). Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV), Landesverband Oldenburg</p> <p>e). Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT), Landesverband Oldenburg</p> <p>f). Union der Vertriebenen, Aussiedler und deutschen Minderheiten in der CDU und CSU (UdVA), Landesverband Oldenburg</p> <p>g). Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SU),</p> <p>h). Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU (EAK). Landesverband Oldenburg</p>	Anpassung an die Schreibweisen im Bundesstatut inkl. Übernahme der Umbenennung OMV zu UdVA und Ergänzung des EAK als neue mögliche Landesvereinigung.

S2: Weitere Satzungsänderungen zum Landesparteitag am 14.06.2025

<p>§ 18 – Abs. 1 Landesparteitag</p>	<p>Der Landesparteitag hat die rechtliche Stellung einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB und § 9 Abs. 1 des Parteiengesetzes. Er setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den 300 Delegierten der Kreisverbände, die von den Kreisparteitagen gewählt werden. Von diesen 300 Delegierten der Kreisverbände werden 45 im Verhältnis der bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag bzw. Landtag für die einzelnen Landeslisten der CDU abgegebenen Zweitstimmen, 255 im Verhältnis der Mitgliederzahlen der einzelnen Kreisverbände entsandt. Die Verteilung der Delegiertensitze auf die einzelnen Kreisverbände erfolgt im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Die Zahl der Delegierten im Verhältnis zur Mitgliederzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl entsprechend den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Ende des vorletzten Quartals vor Beginn des Parteitages. 	<p>Der Landesparteitag hat die rechtliche Stellung einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB und § 9 Abs. 1 des Parteiengesetzes. Er setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Delegierten der Kreisverbände, die von den Kreisparteitagen gewählt werden. Dabei entfallen auf je angefangene 50 Mitglieder ein Delegierter und mindestens ein Ersatzdelegierter. Die Mitgliederzahl wird nach den Angaben der Zentralen Mitgliederkartei festgestellt. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Ende des vorletzten Quartals vor Beginn des Parteitages. 	<p>Dynamisierung und Verkleinerung der Anzahl Delegierten. Weitere Erläuterung gemäß Einführung in den Satzungsänderungsantrag.</p>
--	--	--	---

S2: Weitere Satzungsänderungen zum Landesparteitag am 14.06.2025

<p>§20 – Einberufung Landesparteitag</p>	<p>Der Landesparteitag tritt auf Beschluss des Landesvorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Kalenderjahr, und zwar innerhalb der ersten drei Monate zusammen. Er muss ferner einberufen werden, wenn es vom Landesparteiausschuss verlangt wird oder von drei Kreisverbänden unter Angabe des Grundes beim Landesvorstand beantragt wird.</p> <p>Die Einberufung des Landesparteitages erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch den Landesvorsitzenden.</p>	<p>Der Landesparteitag tritt auf Beschluss des Landesvorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Er muss ferner einberufen werden, wenn es vom Landesparteiausschuss verlangt wird oder von drei Kreisverbänden unter Angabe des Grundes beim Landesvorstand beantragt wird.</p> <p>Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich. Das Datum des Poststempels bzw. der Versandzeitpunkt der E-Mail sind entscheidend für die Berechnung der Frist.</p>	<p>Abstand zwischen zwei Landesparteitagen nun in der Regel zwei Jahre. Weitere Erläuterung gemäß Einführung in den Satzungsänderungsantrag.</p>
--	---	---	--

S2: Weitere Satzungsänderungen zum Landesparteitag am 14.06.2025

<p>§21 – Landesparteiausschuss</p>	<p>Der Landesparteiausschuss hat die Stellung eines Parteiausschusses im Sinne von § 12 Parteiengesetz; er setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den von den Kreisparteitagen der Kreisverbände nachfolgendem Schlüssel für zwei Jahre gewählten Mitgliedern <ol style="list-style-type: none"> a) ein Mitglied auf je angefangene 250 Mitglieder der CDU b) ein Mitglied auf je angefangene 25 000 bei der jeweils letzten Wahl zum Bundestag bzw. Landtag für die CDU im Gebiet des betreffenden Kreisverbandes abgegebene Stimmen, 2. den Mitgliedern des Landesvorstandes. 3. Außerdem ohne Stimmrecht, soweit nicht unter 1. und 2. vertreten: <ol style="list-style-type: none"> a) den Vorsitzenden der Vereinigungen b) den Landtags- und Bundestagsabgeordneten, den Abgeordneten des Europäischen Parlaments, den Mitgliedern der Landesregierung von Niedersachsen und der deutschen Bundesregierung, soweit sie Mitglieder des Landesverbandes sind. 	<p>Der Landesparteiausschuss hat die Stellung eines Parteiausschusses im Sinne von § 12 Parteiengesetz; er setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Delegierten der Kreisverbände, die von den Kreisparteitagen gewählt werden. Dabei entfallen auf je angefangene 100 Mitglieder ein Delegierter und mindestens ein Ersatzdelegierter. Die Mitgliederzahl wird nach den Angaben der Zentralen Mitgliederkartei festgestellt. Maßgebend ist der Stand am Ende des letzten Jahres (31.12) vor dem Beginn des Landesparteiausschuss in der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD). 2. den Mitgliedern des Landesvorstandes, 3. außerdem mit Stimmrecht, soweit nicht unter 1. und 2. vertreten: <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorsitzenden der Landesvereinigungen, b. den CDU-Kreisvorsitzenden. 4. außerdem ohne Stimmrecht, soweit nicht unter 1. – 3. vertreten: <ol style="list-style-type: none"> a. den Landtags- und Bundestagsabgeordneten, den Abgeordneten des Europäischen Parlaments, den Mitgliedern der Landesregierung von Niedersachsen und der deutschen Bundesregierung, soweit sie Mitglieder des Landesverbandes sind. 	<p>Dynamisierung und Verkleinerung der Anzahl Delegierten. Weitere Erläuterung gemäß Einführung in den Satzungsänderungsantrag.</p>
------------------------------------	--	---	--

S2: Weitere Satzungsänderungen zum Landesparteitag am 14.06.2025

<p>§22 – Aufgaben des Landesparteiausschusses</p>	<p>Der Landesparteiausschuss hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes, soweit sie nicht dem Landesparteitag vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Landesvorstandes fallen. 2. Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes sowie aus den CDU-Fraktionen des Landtages, des Bundestages und des Europa-Parlaments. 3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan auf Vorschlag des Landesvorstandes. 4. Wahl des Landesgeschäftsführers. 	<p>Der Landesparteiausschuss hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes, soweit sie nicht dem Landesparteitag vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Landesvorstandes fallen. 2. Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes sowie aus den CDU-Fraktionen des Landtages, des Bundestages und des Europa-Parlaments. 3. --- gestrichen --- 4. Wahl des Landesgeschäftsführers. 	<p>Übergabe des Haushaltsbeschlusses an den Landesvorstand.</p>
<p>§23 – Aufgaben des Landesparteiausschusses</p>	<p>Der Landesparteiausschuss tritt in jedem Kalenderjahr mindestens zweimal zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn es unter Angabe der Tagesordnung von drei Kreisverbänden oder einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung des Landesparteiausschusses erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen durch den Landesvorsitzenden.</p>	<p>Der Landesparteiausschuss tritt in jedem Kalenderjahr zusammen, in welchem kein Landesparteitag ausgerichtet wird. Er ist ferner einzuberufen, wenn es unter Angabe der Tagesordnung von drei Kreisverbänden oder einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird.</p> <p>Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich. Das Datum des Poststempels bzw. der Versandzeitpunkt der E-Mail sind entscheidend für die Berechnung der Frist.</p>	<p>Nun im Wechsel mit den Landesparteitagen. Weitere Erläuterung gemäß Einführung in den Satzungsänderungsantrag.</p>

S2: Weitere Satzungsänderungen zum Landesparteitag am 14.06.2025

<p>§25 – Aufgaben des Landesvorstands</p>	<p>Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesparteiausschusses aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Der Landesvorstand hat die Stellung eines Vorstandes gem. § 11 Parteiengesetz und leitet den CDU-Landesverband. Ihm obliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesparteiausschusses. 2. Die Förderung der Arbeit der Kreisverbände und Vereinigungen, wobei sich der Landesvorstand jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Organisationen unterrichten kann. 3. Die Mitwirkung an der Aufstellung von Kandidaten der CDU für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Niedersächsischen Landtag. 4. Die Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen der Kreisverbände. 	<p>Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesparteiausschusses aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Der Landesvorstand hat die Stellung eines Vorstandes gem. § 11 Parteiengesetz und leitet den CDU-Landesverband. Ihm obliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landesparteiausschusses. 2. Die Förderung der Arbeit der Kreisverbände und Vereinigungen, wobei sich der Landesvorstand jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Organisationen unterrichten kann. 3. Die Mitwirkung an der Aufstellung von Kandidaten der CDU für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Niedersächsischen Landtag. 4. Die Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen der Kreisverbände. 5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan auf Vorschlag des Landesgeschäftsführers und/oder Landesschatzmeisters. 	<p>Übergabe des Haushaltsbeschlusses aus dem Landesparteiausschuss.</p>
<p>§25a – Durchführung von Vorstandssitzungen</p>		<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. 2. Von der Kreisverbandsebene an aufwärts haben Vorstandsmitglieder das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung). 3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschließen. 	<p>Übernahme aus Bundesstatut</p>

S2: Weitere Satzungsänderungen zum Landesparteitag am 14.06.2025

<p>§40 - Niederschriften</p>	<p>§ 40 Niederschriften Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Verhandlungsleiter und einem Verhandlungsteilnehmer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen sind.</p>	<p>§ 40 Niederschriften Über alle Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind Niederschriften (bei Wahlen inkl. Wahlprotokoll) zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter oder Geschäftsführer und einem Verhandlungsteilnehmer zu unterzeichnen sind und den Geschäftsstellen zur Archivierung / Übernahme in die ZMD zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>Über alle Sitzungen sind Niederschriften in schriftlicher oder elektronischer Form zu fertigen welche in der nächsten Sitzung zu genehmigen sind.</p> <p>Zum Abschluss einer Legislatur eines Gremiums sind die Niederschriften in digitaler Form gesammelt der jeweiligen Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, um die gesetzlichen Archivierungspflichten wie auch die Dokumentation im Archiv der Konrad-Adenauer-Stiftung sicherzustellen.</p> <p>Die Regelungen zur Niederschrift gelten für die CDU wie auch Ihre Vereinigungen und Sonderorganisationen.</p>	<p>Anpassung der Niederschriftregelung an die jetzige Zeit. Minimierung der Gefahr der Digitalen Demenz durch fehlende analoge Dokumentation.</p>
------------------------------	--	---	---

Antrag auf Änderung des Finanzstatus des CDU-Landesverbands Oldenburg

Satzung	Satzung Alt	Satzung Neu	Begründung
§2 Einnahmen und Ausgaben	<p>Gem. Parteienfinanzierungsgesetz sind:</p> <p>1. Einnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge b) Einnahmen aus Vermögen c) Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeiten der Partei d) Einnahmen aus Spenden e) Einnahmen aus dem Chancenausgleich f) Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung g) Zuschüsse von Gliederungen h) sonstige Einnahmen <p>2. Ausgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalausgaben b) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs c) Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Informationen d) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen e) Zuschüsse an Gliederungen f) Zinsen g) sonstige Ausgaben 	<p>Gem. Parteienfinanzierungsgesetz sind:</p> <p>1. Einnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedsbeiträge 2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge 3. Spenden von natürlichen Personen 4. Spenden von juristischen Personen 5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit, 6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen 7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeiten der Partei 8. staatliche Mittel, 9. sonstige Einnahmen, 10. Zuschüsse von Gliederungen und 11. Gesamteinnahmen nach 1-10 <p>2. Ausgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Personalausgaben 2. Sachausgaben <ul style="list-style-type: none"> a. des laufenden Geschäftsbetriebes, b. für allgemeine politische Arbeit, c. für Wahlkämpfe, d. für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen, e. sonstige Zinsen, f. Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit, g. sonstige Ausgaben, 3. Zuschüsse an Gliederungen 4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3 	<p>Übernahme der Ordnung aus der Finanz- und Beitragsordnung des Bundes</p>

S2: Weitere Satzungsänderungen zum Landesparteitag am 14.06.2025

<p>§3 Mitgliedsbeiträge</p>	<p>§ 3 Mitgliedsbeiträge Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt sich nach der Beitragsregelung der Bundespartei in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.</p> <p>Beschlüsse von Vereinigungen und Sonderorganisationen, Beiträge von ihren Angehörigen zu erheben sowie Beschlüsse über deren Höhe bedürfen der Zustimmung des Landesparteiausschusses.</p> <p>Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich fällig. Zuständig für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge ist der jeweilige Kreisverband. Er kann dies an Untergliederungen delegieren.</p>	<p>§ 3 Mitgliedsbeiträge Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt sich nach der Beitragsregelung der Bundespartei in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.</p> <p>Beschlüsse von Vereinigungen und Sonderorganisationen, Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben, welche Mindestbeiträge unterschreiten sowie Erstattungsregelungen für Mitglieder/Delegierte bedürfen der Zustimmung des Landesparteiausschusses oder Landesparteitags.</p> <p>Zuständig für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge ist der jeweilige Kreisverband. Ein dezentraler Einzug in untergeordneten Ebenen ist nur gestattet, wenn die Einzugsdatei aus der ZMD heraus generiert wird und vom kassenführenden Unterverband unverändert eingezogen wird.</p> <p>Der Landesverband Oldenburg stellt ein zentrales, Buchhaltungssystem zur elektronischen Kassen- und Belegführung zur Verfügung. Die Nutzung ist obligatorisch.</p> <p>Die Kreisverbände werden aufgefordert, zukünftig ihren Untergliederungen keine eigene Kassenführung zu gestatten.</p>	<p>Übernahme des gemeinsamen Beschlusses der CDU in Niedersachsen zur Kassenführung vom 23.01.2004.</p> <p>Bei Mitgliedsbeiträgen und Erstattungsregelungen sollen faire, gleiche Regelungen im Landesverband sichergestellt werden.</p> <p>Die bisherige Regelung bezog sich auf Zeiten, als die Vereinigungen noch keine eigenen Beiträge erhoben.</p> <p>Die manuelle Nacherfassung von Beiträgen ist aufwendig und fehleranfällig. Mit der anstehenden Einführung der neuen ZMD+ ist die Generierung der Einzugsdateien aus der ZMD heraus verpflichtend.</p> <p>Spätestens mit dem Ende der gesetzlichen Übergangsfrist zur Einführung der elektronischen Kassen- und Rechnungsführung ist die analoge Buchführung (Grünes Kassenbuch) bis zum 31.12.2027 vollständig auf die elektronische Buch- und Belegführung umzustellen.</p>
-----------------------------	---	---	--

S2: Weitere Satzungsänderungen zum Landesparteitag am 14.06.2025

<p>Neuer §4a – Richtwert Finanzielle Unterstützung der Wahlen zum Europäischen Parlament</p>	<p>---</p>	<p>§ 4a Festlegung des Richtwerts zur Unterstützung der Wahlen zum Europäischen Parlament durch die Kreisverbände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Binnen eines Monats nach Aufstellung der Europa-Kandidatenliste des Landesverbands tritt die EU-Wahlkampfkommission auf Einladung der Landesgeschäftsstelle zusammen und besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a. der/des Landesvorsitzenden oder einer/einem Stellvertreter/-in, b. den Europa-Kandidaten, c. dem Landesgeschäftsführer/-in d. dem Landesschatzmeister/-in e. den Kreisgeschäftsführern bzw. mindestens einem Vertreter/-in je CDU-Kreisverband. 2. Die EU-Wahlkampfkommission legt einen Vorschlag für den Richtwert zur finanziellen Unterstützung der Wahlen zum Europäischen Parlament durch die Kreisverbände, orientiert an der Anzahl Mitglieder, dem Landesvorstand vor. 3. Der Landesvorstand entscheidet auf Basis des Vorschlags über die Umsetzung der finanziellen Unterstützung für den Europa-Wahlkampf. 	
<p>§7 – Rechenschaftsberichte Abs. 3 und 4</p>	<ol style="list-style-type: none"> 3. Der Landesvorstand erstellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag, der dem Landesparteiausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist und dessen Vollzug dem Landesgeschäftsführer obliegt. 4. Zur Entlastung des Landesvorstandes erstatten jährlich dem Landesparteitag der Landesschatzmeister einen allgemeinen Rechenschaftsbericht und die Rechnungsprüfer ihren Prüfungsbericht. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Die Landesgeschäftsstelle erstellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag, der dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist und dessen Vollzug dem Landesgeschäftsführer obliegt. 4. Zur Entlastung des Landesvorstandes erstattet der Landesschatzmeister auf jedem Landesparteitag einen allgemeinen Rechenschaftsbericht auf die seit dem letzten Bericht abgeschlossenen Geschäftsjahre. Die Rechnungsprüfer führen Ihre Prüfung jährlich durch und legen ihre(n) Prüfungsbericht(e) dem Landesparteitag vor. 	<p>Umstellung auf Beschluss durch den Landesvorstand und Anpassung an bis zu zwei Jahre zwischen zwei LPT.</p>